STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI-61/62

Rechtskräftig seit 06.02.1985

T E X T T E I L

zur **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gebiet zwischen Schützenstraße, Georgstraße, Wielandstraße und Brahmsstraße“**
der Stadt Bad Oeynhausen

0 Rechtsgrundlagen

Diese Bebauungsplanänderung hat folgende Rechtsgrundlagen:

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949 ff.);
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023);
- die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. 1982 S. 248) mit ergänzenden Rechtsverordnungen;
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763).

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19. Dez. 1984 folgende Satzung erlassen:

1 Geltungsbereich

(§ 9 (7) BBauG)

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist.

Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 482, 486, 424, 487, 425, 484 und 440, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, betroffen.

2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und dieser Textteil.
Eine Begründung ist beigefügt.
Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1

3 Gegenstand der Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zu- und Abfahrten zur Tiefgarage des Herzzentrums werden an der Brahmsstraße zusammengefasst.
b) Die in den öffentlichen Raum der Brahmsstraße einmündenden Zu- und Abfahrten, insbesondere die Rampe zur Tiefgarage, werden durch eine Festsetzung nach § 9

Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG (Anpflanzen von Bäumen) so geschlossen, dass der Straßenraum optisch nicht beeinträchtigt wird.

4 Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit Bekanntmachung der Genehmigung sowie Angabe von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Bad Oeynhausen, den 05. Okt. 1984

gez. Fürste	gez. Möllenhoff
Bürgermeister	Stadtdirektor